

# Gemeinde Haseldorf

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0136/2018/HaD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.06.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Gemeindevertretung Haseldorf	20.06.2018	öffentlich

### Neufassung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Haseldorf

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf bestimmt in § 5 die Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde sowie deren Aufgabengebiete.

Es gibt zurzeit die folgenden Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

<b>Ausschuss</b>	<b>Zahl der Mitglieder</b>	<b>davon Gemeindevertreter/innen</b>	<b>davon bürgerliche Mitglieder</b>
Finanzausschuss	7	4	3
Bauausschuss	7	4	3
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss	7	4	3
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	2	2	0

Es liegt ein Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 1) vor, die Mitgliederzahl für alle Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung, von 7 auf 8 zu erhöhen. Die Zahl der bürgerlichen Mitglieder könnte dann höchstens bei 3 liegen, da ihre Zahl die Zahl der Gemeindevertreter/innen nach § 46 Abs. 3 GO nicht erreichen darf.

Es liegt außerdem ein Antrag der CDU-Fraktion (Anlage 2) vor. Darin ist ausgeführt, dass, wenn dem Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich zugestimmt werden sollte, eine Festsetzung der Mitgliederzahl auf 9 beantragt wird.

Eine Mitgliederzahl von 9 würde bedeuten, dass die Größe der Ausschüsse zu fast 70 % der Größe der Gemeindevertretung entspricht. Ausschüsse sind Instrumente der Gemeindevertretung, um die Willensbildung der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie dienen also der „Vorarbeit“, sollen jedoch nicht die Arbeit der Gemeindever-

tretung im Rahmen der Meinungs- und Willensbildung abnehmen. Somit appelliert das Innenministerium zu Recht an die Gemeinden, die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse möglichst klein (ein Drittel der Mitglieder der GV) zu halten. Eine kleinere Mitgliederzahl bedeutet auch eine effizientere Arbeit in den Ausschüssen.

Gleichzeitig wird empfohlen, die Mitgliederzahl von Ausschüssen ungerade zu besetzen. Der Sinn der Ausschüsse besteht darin, die vorbereitende Willensbildung so auszudrücken, in dem Beschlussempfehlungen an die Gemeindevertretung abgegeben werden. Bei einer Mitgliederzahl von 8 wird die Wahrscheinlichkeit, Beschlussempfehlungen zu entwickeln und abzugeben, deutlich geringer. Der Gesetzgeber hat auch nicht umsonst im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz eine ungerade Mitgliederzahl für die Gemeindevertretungen vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Ausschussgröße bei 7 zu belassen. Grundsätzlich sei aber an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder eine politische Entscheidung ist. Jedoch soll sich eine Gemeinde nur von Zweckmäßigkeitsentscheidungen bei der Bestimmung der Ausschussgrößen leiten lassen.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung berücksichtigt beide möglichen Varianten zur Neufassung des § 5.

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung ist außerdem die Neufassung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig. Der entsprechende § 14 wurde entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums neu verfasst.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf.

---

Schölermann

**Anlagen:**

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion

Anlage 2: Antrag der CDU-Fraktion

Anlage 3: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Haseldorf